

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Gransee und Gemeinden

Auf der Grundlage der § 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg – BbgKVerf – vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg – KAG – vom 31. März 2004, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 hat der Amtsausschuss des Amtes Gransee und Gemeinden in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

1. Die Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 05.12.2001, erhält folgende neue Fassung:

Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Gransee und Gemeinden

Gegenstand	Gebühr in Euro
Allgemeines	
Vervielfältigungen Schwarz /Weiß	A4: 0,40 A3:0,80
Vervielfältigungen bis zum Format DIN A 3-für jede angefangene Seite	Farbig: A4:2,00 A3:4,00
Amtliche Beglaubigungen	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
b) Beglaubigungen von Urkunden, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen- je Seite	4,00
Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen, Bescheinigungen, Ablehnungen, schriftliche Auskünfte, sofern nicht Gebühren nach besonderen Gebührensätzen zu erheben sind. Je angefangene halbe Stunde	25,00
Erteilung einer Zweitausfertigung eines Bescheides, einer Bescheinigung etc.	3,00
Einsicht in Akten, Karteien, Register dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und kein anhängiges Verwaltungsverfahren betreffen	6,00
Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird -ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen- je angefangene halbe Stunde	25,00
Zuschläge für erforderliche Ortsbesichtigungen- je angefangene halbe Stunde	25,00

Archiv	
Für Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen erfordern, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben- sie beträgt je angefangene halbe Stunde	25,00
Einwohnermeldeamt/Standesamt	
Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen, Prognosen etc.- pro angefangene halbe Stunde	25,00
Bauen/ Planen	
Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Genehmigungen nach § 144 Baugesetzbuch, je angefangene halbe Stunde	30,00
Erteilung einer Genehmigung nach der Gestaltungssatzung der Stadt Gransee, je angefangene halbe Stunde	30,00
Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch	30,00
Vergabe einer Hausnummer auf Antrag	20,00
Antrag auf Befreiung von örtlichen Bauvorschriften	30,00
Negativattest zum Vorkaufsrecht	30,00
Aufbruchgenehmigung, je angefangene halbe Stunde	25,00
Herstellung Grundstückszufahrten	25,00
Auskünfte aus Bauplanungen, je angefangene halbe Stunde	30,00
Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen	25,00
Bearbeitung Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß Satzung zum Schutz des Baumbestandes, je angefangene halbe Stunde	25,00
Sonstiges	
Ersatz für verlorene Hundesteuermarken	2,50
Feststellung von Zahlungseingängen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	25,00
Steuerliche Unbedenklichkeitserklärung- pro Steuerjahr	6,00
Bescheinigung nach § 2 Absatz 2 Nr. 3 Investitionszulagengesetz	9,00
Aufnahme einer Versicherung an Eides statt	30,00
Sonstige allgemeine Verwaltungstätigkeit, je angefangene halbe Stunde	25,00

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Gransee und Gemeinden tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gransee, den 12.12.2023

gez. Stege
Amtsdirektor

Siegel

gez. Utesch
Vorsitzender des
Amtsausschusses